

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 11. Mai 1992

23. Stück

42. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. März 1992, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

42. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. März 1992, mit der die Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung und mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Die Anlage zur Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Juli 1991, mit der eine Geschäfts-

einteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlassen wurde, LGBl. Nr. 87/1991, wird wie folgt geändert:

1. Bei der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung II – Gemeindewesen wird folgende Z. 20 angefügt:
„20. Rechtliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft“
2. Bei der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung VI/2 – Umwelt- und Verkehrsrecht entfällt die Z. 9, während die bisherige Z. 10 die Bezeichnung „9.“ erhält.

Der Landeshauptmann:

Stix

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt